

## **MB 01-23**

# **Merkblatt für Photovoltaik- und Solaranlagen in der Kernzone Möhlin (K1, K2, K3)**

### **Beurteilung von Baugesuchen und Meldungen**

Der Gemeinderat Möhlin und als ausführende Baubewilligungsbehörde die Abteilung Bau und Umwelt beziehen sich, bei der Beurteilung aller eingehenden Gesuche inkl. Meldungen für die Erstellung von Photovoltaik- oder Solaranlagen, auf die aktuell gültigen kantonalen Grundlagen zur Erstellung Solaranlagen vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

Weitere Bestimmungen sind in der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde im §9 Kernzonen enthalten.

### **Zusätzliche Präzisierungen zu Baugesuchen in der Kernzone Möhlin (K1, K2 und K3)**

Gesuche in den Kernzonen werden detailliert geprüft und haben diverse Anforderungen gemäss den kantonalen Grundlagen zu erfüllen. Die Anlagen in den Kernzonen sind sorgfältig in die gesamte Dachlandschaft (strassenseitig wie strassenabgewandt) einzupassen. Der ruhige Gesamteindruck einer Dachlandschaft ist, unter Einbezug aller Dachauf- bzw. Einbauten, durch eine rücksichtsvolle Dimensionierung und Anordnung sowie durch eine unauffällige Materialisierung und Farbgebung zu erhalten.

Folgendes gilt:

- Photovoltaik- und Solaranlagen sind strassenseitig sowie strassenabgewandt möglich
- Photovoltaik- und Solaranlagen müssen eine zusammenhängende, homogene Dachfläche bilden und einen ruhigen Gesamteindruck der Dachlandschaft erreichen
- Kombinationen von unterschiedlichen Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Dachaufbauten und Dachflächenfenstern sind im Einzelfall zu prüfen und müssen eine ausserordentlich gute Einpassung bzw. Gesamtwirkung erreichen
- Dachbündiger Einbau (Indachanlagen) bei Neu- und Ersatzbauten
- Bei Photovoltaik- und Solaranlagen welche auf die Dachoberfläche (Aufdachanlagen) montiert werden, darf der gesamte Aufbau die Dachfläche um höchstens 20cm überragen
- Photovoltaik- und Solaranlagen sind in der Material- und Farbwahl unauffällig und dunkel (z.B. schwarz) auszuführen.
- Auf sichtbare Rahmenleisten bei den einzelnen Kollektoren oder Panels ist zu verzichten bzw. die Farbe der Leiste entspricht der Farbe (z.B. schwarz) der Kollektoren oder des Panels.

### **Zusätzliche Präzisierung zu Baugesuchen bei Substanzschutzobjekten Möhlin und Objekten welche im Kurzinventar der Kulturdenkmäler im Kanton Aargau erfasst sind**

Hier gilt, dass eine gut einsehbare Solaranlage einen Fremdkörper darstellt und damit nicht bewilligungsfähig ist. Somit gilt für diese Objekte, dass eine Photovoltaik- oder Solaranlage auf strassenseitigen Haupt- und Nebendächern nicht bewilligt wird.

## Zusätzliche Präzisierung zu Baugesuchen bei kantonalen Denkmalschutzobjekten Möhlin

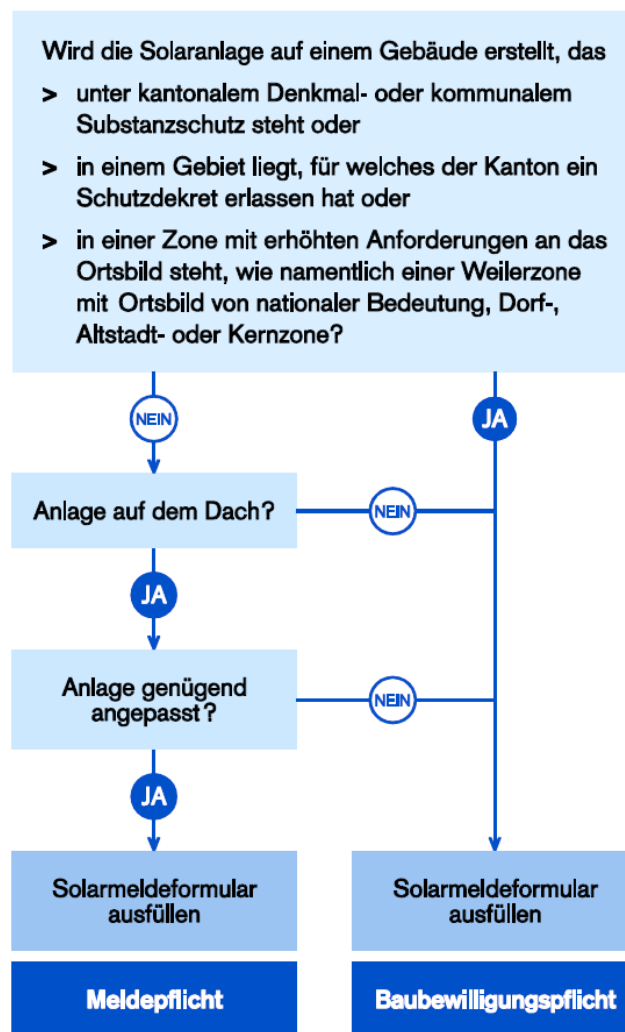
Bei diesen Gesuchen wird die kantonale Denkmalpflege zur Beurteilung und Beratung beigezogen. Der Schutz dieser Objekte und deren Wirkung sind mit der Erstellung einer Photovoltaik- oder Solaranlage meist nicht vereinbar und damit in den meisten Fällen nicht bewilligungsfähig. Bei diesen Objekten ist vor der Gesucheingabe eine Anfrage bei der Abteilung Bau und Umwelt einzureichen, welche eine erste Besprechung mit der kantonalen Denkmalpflege koordiniert.

### Gesuchsunterlagen

Ein Baugesuch hat zur Beurteilung zusätzlich zu den üblichen Unterlagen noch folgende Unterlagen zu enthalten:

- Konstruktionsdetails (Situationsplan, Ansicht des Gebäudes, Schnitt; - komplett vermasst)
- Anlagentyp im Sinn von angebaut, integriert, aufgesetzt oder freistehend
- Marke und Modell der Anlage mit technischem Datenblatt über Grösse, Farbe etc.
- Lage der Leitungsführung
- Falls vorhanden sind noch die Ab- und Anschlüsse an einen First, Ortgang oder Traufe mittels Detaillösungen aufzuzeigen

## Entscheidungsschema Baubewilligungs- / Meldepflicht



Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt für Solaranlagen in Kernzonen vom 8. August 2011 und wurde vom Gemeinderat Möhlin am Montag, 27. Februar 2023 genehmigt.